



# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 2022

Nummer 8

## Inhalt

## I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		<b>Ministerium des Innern</b>	
25	23.02.2022	Sechste Änderung der Härterichtlinien NRW .....	122
		<b>Ministerpräsident</b>	
631	17.03.2022	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms „2000 x 1 000 Euro für das Engagement“ .....	122
		<b>Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz</b>	
7824	18.02.2022	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuckerzeugnisse (FöRL Bienenzuchterzeugnisse) .....	137
		<b>Ministerium für Verkehr und Ministerium des Inneren</b>	
922	16.02.2022	Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen (Wahlwerbungserlass) .....	140

## II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
07.03.2022	Verleihung des Verdienstordens des Landes Nordrhein-Westfalen .....	141

## III.

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	<b>KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister</b>	
04.03.2022	Bekanntgabe der Gremientätigkeit der Verbandsvorsteherin des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister .....	141
	<b>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</b>	
09.03.2022	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 23. März 2022 ...	141
09.03.2022	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 23. März 2022 .....	142
	<b>Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen</b>	
08.03.2022	Bekanntmachung Nummer 3 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2023 (Bestellung des Landeswahlausschusses) .....	142
	<b>Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –</b>	
28.02.2022	Öffentliche Bekanntmachung – Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten gemäß § 11 Absatz 1 des Geologiedatengesetzes .....	147
	<b>Landeswahlleiter</b>	
25.02.2022	Landtagswahl 2022 – Bekanntmachung von parlamentarisch vertretenen und anerkannten Parteien ..	150

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

**I.**

25

**Sechste Änderung der  
Härterichtlinien NRW**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern

Vom 23. Februar 2022

**1**

Die Landesregierung bestimmt im Benehmen mit dem Innenausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen:

Die Bekanntmachung des Innenministeriums „Härterichtlinien NRW“ vom 8. Mai 2001 – II B 3 – 000 (1) Beiheft 3a – (MBL. NRW. S. 1019), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 1. Februar 2018 (MBL. NRW. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden nach Absatz 3 folgende Absätze angefügt:

,<sup>4</sup>

Der Witwe oder dem Witwer sowie der hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartnerin oder dem hinterbliebenen eingetragenen Lebenspartner einer oder eines verstorbenen Verfolgten, der eine Unterstützungsleistung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erhalten hat, kann eine Unterstützung in Form einer Übergangsleistung in gleicher Höhe gewährt werden.

5

Übergangsleistungen können längstens für die Dauer von neun Monaten gewährt werden. Sie beginnen in dem Monat, der dem Tod der oder des Verfolgten folgt. Sie enden nach neun Monaten oder mit dem Tod der berechtigten Person.

6

Voraussetzung für die Gewährung einer Übergangsleistung nach Absatz 4 ist, dass die Witwe oder der Witwer sowie die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner mit der oder dem Verfolgten zum Zeitpunkt von deren oder dessen Tod verheiratet war, wenn

- a) die oder der Verfolgte nach dem 1. Januar 2020 verstorben ist und
  - b) die Witwe oder der Witwer sowie die hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente gemäß § 41, § 85, § 97 oder § 157 des Bundesentschädigungsgesetzes oder auf Hinterbliebenenbeihilfe gemäß § 41a des Bundesentschädigungsgesetzes hat und selbst keine Unterstützungsleistungen in Form einer laufenden Beihilfe nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält.“
2. In § 6 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

**2**

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. September 2021 in Kraft.

**631**

**Richtlinien über die Gewährung  
von Zuwendungen zur  
Umsetzung des Landesprogramms  
„2000 x 1000 Euro für das Engagement“**

Runderlass  
des Ministerpräsidenten

Vom 17. März 2022

**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1****Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert auf der Grundlage des Landesprogramms „2000 x 1000 Euro für das Engagement“ Maßnahmen, die dem Bereich des bürgerlichen Engagements zuzuordnen sind.

**1.2****Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsoordnung in der Fassung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 443), die zuletzt durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, und des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsoordnung“ in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für die Umsetzung des Landesprogramms „2000 x 1000 Euro für das Engagement“. Zur Durchführung dieses Förderprogramms schließt das Land Nordrhein-Westfalen mit den Kreisen, den kreisfreien Städten und der Städteregion Aachen Vereinbarungen zur Umsetzung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen auch selbst die Funktion der Bewilligungsbehörde einnehmen oder das Zuwendungsverfahren im Einvernehmen durch eine andere Bewilligungsbehörde durchführen lassen. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die jeweilige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen mit Bezugspunkt zum bürgerschaftlichen Engagement von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts (wie zum Beispiel Vereine, Organisationen, Initiativen), welche einen Mehrwert für das gesellschaftliche Miteinander darstellen, oder sich am Prinzip der Gemeinnützigkeit orientieren. Das für das bürgerschaftliche Engagement zuständige Ressort der Landesregierung setzt jährlich Schwerpunktthemen fest, welche insbesondere gefördert werden sollen.

**3****Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts (wie zum Beispiel Vereine, Organisationen, Initiativen) in Nordrhein-Westfalen, die eine Maßnahme mit Bezugspunkt zum bürgerschaftlichen Engagement durchführen. Das Land Nordrhein-Westfalen gibt zu Beginn des jeweiligen Förderjahres den festgelegten Schwerpunkt bekannt.

**4****Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Pro Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger kann jährlich maximal eine Maßnahme aus einem in diesem Jahr festgelegten Förderschwerpunkt berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

**4.2**

Zuwendungen im laufenden Jahr sind nicht zu gewähren, wenn ein Verwendungsnachweis über die im Rahmen dieser Richtlinie bereits in der Vergangenheit gewährten Zuschüsse nicht fristgerecht vorliegt oder zu erstattende Zuwendungen trotz entsprechender Rückforderungsbescheide nicht zurückgezahlt worden sind.

**4.3**

Förderfähig sind Maßnahmen, die im Rahmen der Schwerpunktsetzung für das jeweilige Förderjahr im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember durchgeführt werden.

**4.4**

Stehen für eine zu fördernde Maßnahme Einnahmen beziehungsweise Finanzierungsbeträge Dritter (insbesondere öffentlicher Einrichtungen) zur Verfügung, ist eine Überfinanzierung auszuschließen.

**5****Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1****Zuwendungsart, Form der Zuwendung und Finanzierungsart**

Zur Projektförderung wird eine Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beziehungsweise einer nicht rückzahlbaren Zuweisung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

**5.2****Bemessungsgrundlage****5.2.1****Zuwendungsfähige Ausgaben**

Es sind alle Ausgaben förderfähig, die der zu fördernden Maßnahme zuzurechnen sind und tatsächlich entstanden sind. Daneben können im Rahmen bürgerschaftlichem Engagement erbrachte Arbeitsleistungen bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der geförderten Maßnahme berücksichtigt werden. Pro geleistete Arbeitsstunde können 15 Euro pauschal angesetzt werden. Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Auch in diesem Fall darf die Zuwendung die Summe der Ist-Ausgaben nicht übersteigen. Verwaltungsausgaben der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers sind nicht zuwendungsfähig.

**5.2.2****Höchstbetrag**

Es wird ein Festbetrag in Höhe von 1 000 Euro je geförderter Maßnahme gewährt.

**5.2.3****Bagatellgrenze**

Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen je Maßnahme 1 000 Euro nicht unterschreiten.

**6****Verfahren****6.1****Antragsstellung**

Anträge sind ab Beginn des jeweils laufenden Haushaltsjahres bis zum 1. November desselben schriftlich nach beigefügtem Muster (Anlage A) bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können berücksichtigt werden, wenn nach Bewilligung der fristgerecht gestellten Anträge noch Fördermittel vorhanden sind. Mit der Maßnahme darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden.

**6.2****Bewilligungsverfahren****6.2.1****Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde sind die Kreise, kreisfreien Städte und die Städteregion Aachen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen auch selbst die Funktion der Bewilligungsbehörde einnehmen oder das Zuwendungsverfahren im Einvernehmen durch eine andere Bewilligungsbehörde durchführen lassen. Es sind eine kurze Beschreibung der Maßnahme und eine Aufstellung der kalkulierten förderfähigen Ausgaben beizufügen.

**6.2.2****Bearbeitung**

Die förderfähigen Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Bewilligungsbehörde beschieden. Die Bewilligungsbehörde kann zurückfließende Mittel im Rahmen ihres pflichtgemäßem Ermessens erneut zur Gewährung von Zuwendungen verwenden.

**6.2.3****Bewilligungsbescheid**

Für die Bewilligung ist das Bescheidmuster (Anlage B) zu verwenden. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind nicht zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.

**6.3****Auszahlungsverfahren**

Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides jedoch spätestens zwei Monate vor Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraumes ausgezahlt.

**6.4****Verwendungsnachweis**

Die Zuwendungsempfängerinnen beziehungsweise Zuwendungsempfänger legen der zuständigen Bewilligungsbehörde einen vereinfachten Verwendungsnachweis (Anlage C) bis zum 28. Februar des Folgejahres vor.

**7****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt der Runderlass „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Umsetzung des Landesprogramms „2000 x 1 000 Euro für das Engagement“ vom 20. August 2021 (MBl. NRW. S. 670) außer Kraft.

Stadt-/Kreisverwaltung	<b>Absender</b>
Straße und Hausnummer	
PLZ Stadt	

**Förderung des Landesprogramms**

**„2.000 x 1.000 Euro für das Engagement“**

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung<sup>1</sup>

<b>Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger</b>		
Name / Bezeichnung:		
Anschrift:  Postfach:	Straße / PLZ / Ort  Postfach / PLZ / Ort	
Kontaktdaten:	DE-Mail	E-Mail-Adresse @
	Telefon	Fax
Webseite:		
Bankverbindung:	IBAN	BIC
	Bezeichnung des Kreditinstituts:	

---

<sup>1</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung

<b>Vertretungsberechtige / Vertretungsberechtigter</b> (falls abweichend zur Zuwendungsempfängerin oder zum Zuwendungsempfänger):		
Name / Bezeichnung:  Funktion / Vertretungsart:		
Anschrift:	Straße / PLZ / Ort	
Kontaktdaten:	DE-Mail	E-Mail-Adresse @
	Telefon	Fax

<b>Auskunft erteilt</b> (falls abweichend zur Vertretungsberechtigten oder zum Vertretungsberechtigten):		
Name / Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße / PLZ / Ort	
Kontaktdaten:	DE-Mail	E-Mail-Adresse
	Telefon	Fax

<b>Maßnahme:</b>	<i>Hinweis: Die Höhe der Ausgaben ergibt sich aus der anliegenden Gesamtaufstellung. Diese Aufstellung basiert auf den zu erwartenden Ausgabearten (z.B. Getränke als Verbrauchsmittel für den Tag der Maßnahme oder Honorarausgaben für die musikalische Begleitung einer Veranstaltung):</i>	
Kurzbeschreibung der Maßnahme:		
Durchführungszeitraum:	vom	bis

<b>Finanzierungsplan:</b>	
Gesamtausgaben Summe lt. Aufstellung:	Euro
abzgl. Einnahmen und Leistungen Dritter:	Euro
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:	Euro
Beantragte Förderung:	1.000,-
Eigenanteil	Euro

<b>Beschreibung der Maßnahme inkl. Bezug zum Schwerpunktthema:</b>
--

<b>Erklärungen:</b>
---------------------

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erklärt, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- sie oder er zum Vorsteuerabzug
  - nicht berechtigt ist,
  - berechtigt ist und dies bei der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- sie oder er für die Durchführung der Maßnahme keine weitere öffentliche Förderung erhält und auch nicht plant eine weitere öffentliche Förderung einzuwerben,
- die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen wurden ([www.engagementfoerderung.nrw/onlineantrag#datenschutz](http://www.engagementfoerderung.nrw/onlineantrag#datenschutz)).

Im Falle einer Förderung stimme ich der Weitergabe und Veröffentlichung meiner Förderdaten

(Bezeichnung des Förderprojekts, Vorname und Name der/des Geförderten, Förderhöhe) durch die Bewilligungsbehörde oder die Staatskanzlei zu.<sup>2</sup>

Ort und Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift

<sup>2</sup> Die Zustimmung ist keine Fördervoraussetzung

**Anlage B****Zuwendungsbescheid**

Förderung aus dem Förderprogramm „2.000 x 1.000 Euro für das Engagement“ im Haushaltsjahr 20\_\_

Ihr Antrag vom \_\_.\_\_.20\_\_

**I.****1. Bewilligung**

Auf Ihren Antrag vom \_\_.\_\_.20\_\_ bewillige ich Ihnen

für die Zeit ab Zugang dieses Bescheides bis (spätestens)  
bis 31. Dezember 20\_\_  
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

**1 000 Euro**  
(in Worten: eintausend Euro).

**2. Beschreibung der geförderten Maßnahme**

Gefördert wird die Maßnahme gemäß Ihres Antrages vom \_\_.\_\_.20\_\_

- Kurzbeschreibung -

**3. Finanzierungsart / -höhe**

Die Zuwendung wird in der Form einer Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Ausgaben in der Höhe von ..... Euro als Zuschuss gewährt.

**4. Auszahlung**

Die Zuwendung wird in einem Betrag ohne Anforderung spätestens am [X] 202\_ ausgezahlt.

**II.****Nebenbestimmungen**

1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Die Maßnahme ist vom \_\_\_. \_\_\_. 20\_\_ bis 31. Dezember 20\_\_ durchzuführen (Durchführungszeitraum). Innerhalb dieser Zeitspanne sind alle für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Verpflichtungen einzugehen und zu erfüllen. Ausgaben, die vor dem Anfangszeitpunkt rechtlich begründet wurden und solche, die nach dem Ablauf des Zeitraums geleistet wurden, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.
3. Der Verwendungsnachweis (Anlage) ist bis zum 28. Februar des Folgejahres vorzulegen.
4. Die Zuwendungen werden in einem Betrag ohne Anforderung nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids jedoch spätestens zwei Monate vor Ende des jeweiligen Bewilligungszeitraums ausgezahlt.
5. Die Rücknahme oder der Widerruf des Zuwendungsbescheides kommen in Betracht, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
6. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet.
7. Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb des Durchführungszeitraums zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 49a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verlangt werden.
8. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – sowie die Verwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
9. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zu prüfen.
10. Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Der Zuwendungsempfänger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht vorgesehen ist.
11. Die Gewährung dieser Zuwendung erfolgt unter der Maßgabe, dass Sie in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen hinweisen.
12. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit dieser Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §48 und §49 VwVfG NRW) oder anderen

Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Der Erstattungsanspruch ist mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW).

13. Die Zuwendung kann darüber hinaus widerrufen werden, wenn die oben unter Ziffer 1-3 genannten Nebenbestimmungen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde.
14. Die etwaige Erstattung nehmen Sie bitte unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks auf das Konto xxxxxx der Bewilligungsstelle vor: Aktenzeichen-xxxxx.

### III. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage kann auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - eingereicht werden. Näheres zu den Übermittlungswegen und den technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht regelt die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Seit dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie die weiteren in § 55d VwGO genannten vertretungsberechtigten Personen zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d VwGO und der ERVV verpflichtet.

Dieser Bescheid ist rechtsmittelbar. Die Auszahlung kommt jedoch erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides unmittelbar herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Für Rückfragen oder zur Klärung von Unstimmigkeiten vor der Erhebung der Klage stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Im Auftrag

(Unterschrift)

**Verwendungsnachweis**

An die Stadt [X]/ den Kreis [X] (Anschrift der Bewilligungsbehörde)

**Verwendungsnachweis Förderung 2.000 x 1.000 Euro für das Engagement**  
**(Festbetragsfinanzierung)**

<b>Zuwendungsempfängerin / Zuwendungsempfänger:</b>		
Name / Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße / PLZ / Ort Postfach / PLZ / Ort	
Postfach:		
Kontaktdaten:	DE-Mail	E-Mail-Adresse @
	Telefon	Fax
Webseite:		

**Vertretungsberechtigte / Vertretungsberechtigter (falls abweichend zur Zuwendungsempfängerin oder zum Zuwendungsempfänger):**

Name / Bezeichnung:		
Funktion / Vertretungsart:		
Anschrift:	Straße / PLZ / Ort	
Kontaktdaten:	DE-Mail	E-Mail-Adresse @
	Telefon	Fax

**Auskunft erteilt (falls abweichend zur Vertretungsberechtigten oder zum Vertretungsberechtigten):**

Name / Bezeichnung:		
Anschrift:	Straße / PLZ / Ort	
Kontaktdaten:	DE-Mail	E-Mail-Adresse @
	Telefon	Fax

<b>Maßnahme:</b>	
Durch Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde	
Aktenzeichen:	
wurden im Förderprogramm:	2.000 x 1.000 Euro für das Engagement
mit Bescheiddatum:	folgende Beträge bewilligt:
TT.MM.JJJJ	1.000,- Euro

### I. Sachbericht

1. Die durchgeführte Maßnahme ist unter anderem mit Beginn, Dauer, Abschluss, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme kurz darzustellen. Gegebenenfalls können auch Videos, Fotos oder ähnliche Darstellungen beigelegt oder auf deren Fundstelle hingewiesen werden.
2. Bestätigung, dass die Maßnahmen entsprechend dem Zuwendungsantrag und dem Zuwendungsbescheid durchgeführt worden sind, und zwar in Bezug auf die zu Grunde liegenden Planungen, die Qualität und die Standards. Wesentliche Abweichungen sind im Detail in vergleichender Darstellung (Antrag sowie tatsächliche Ausführung) zu beschreiben.
3. Bestätigung, dass zuwendungsfähige Ausgaben mindestens in Höhe des Finanzierungsplanes des Zuwendungsantrags und des Zuwendungsbescheides entstanden sind.

**Ausgaben für Lieferungen und Leistungen:**

<b>Leistendes Unternehmen:</b>	<b>Art der Leistung:</b>	<b>Zahldatum:</b>	<b>Betrag in Euro:</b>
- für weitere Positionen bitte Anlage beifügen - Summe Anlage:			
Summe Gesamtausgaben:			
abzüglich Einnahmen und Leistungen Dritter:			
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:			
abzüglich Förderbetrag:			1 000,00 Euro
verbleibender Eigenanteil (oder gegebenenfalls Rückzahlbetrag):			

Ist die Summe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben niedriger als der Förderbetrag (1.000,- EUR), so sind die Gründe der Ausgabenveränderung darzustellen. Der Differenzbetrag ist zudem unverzüglich unter Angabe des Aktenzeichens zurückzuzahlen.

### III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- für die Durchführung der Maßnahme keine weitere Förderung von Dritten gewährt wurde oder noch gewährt wird,
- es bei der Durchführung der Maßnahme zu keiner Überfinanzierung gekommen ist,
- die Originalbelege für die Dauer von fünf Kalenderjahren nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises für Prüfzwecke vorgehalten werden und
- die Angaben in diesem Nachweis vollständig und richtig sind.

(Ort / Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

7824

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung  
der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen  
für Bienenzuchterzeugnisse  
(FöRL Bienenzuchterzeugnisse)**

Runderlass  
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
II-2 - 63.03.06.04  
Vom 18. Februar 2022

**1**

**Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und auf Grund folgender Normen in der jeweils geltenden Fassung:

- a) Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (Artikel 55 ff.) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671) in Verbindung mit
- b) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1366 der Kommission vom 11. Mai 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 3) in Verbindung mit
- c) der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1368 der Kommission vom 6. August 2015 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Beihilfe im Bienenzuchtsektor (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 9) und
- d) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltssordnung vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309).

Zuwendungszweck ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Honigproduktion und anderer Bienenzuchterzeugnisse durch organisierte und nicht organisierte Imkerinnen und Imker sowie interessierte Personen. Dabei sollen insbesondere die Vermarktung und die Qualität des heimischen Honigs und anderer Bienenzuchterzeugnisse verbessert werden. Die Projekte sollen die Imkerei als integralen Bestandteil des Natur- und Umweltschutzes im Rahmen einer standortgerechten und umweltverträglichen Bienenhaltung sowie die Direktvermarktung regionaler Bienenzuchterzeugnisse zum Ziel haben.

Ein Anspruch besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel.

**2**

**Gegenstand der Förderung**

**2.1**

**Technische Hilfe für Imker und Imkerorganisationen**

**2.1.1**

Lehrgänge auf Landes- oder Verbandsebene.

Es können nur die Fortbildungslehrgänge abgerechnet werden, die vorab von der Bewilligungsbehörde anerkannt worden sind.

**2.1.2**

Schulungen für Imkerinnen und Imker und Imkervereinigungen, zum Beispiel (Online-) Kurse und andere (Online-) Veranstaltungen, die der Vermittlung besserer Techniken auf dem Gebiet der Erzeugung und Vermark-

tung von Bienenzuchterzeugnissen dienen oder Kenntnisse über Bienenerkrankheiten, deren Entwicklung und Behandlung vermitteln.

Schulungsausgaben sind zum Beispiel Fahrkosten, Honorare von Referentinnen und Referenten, Saalmieten, Leihgebühren für visuelle oder akustische Hilfsmittel.

Lehrgänge außerhalb von Nordrhein-Westfalen (beispielsweise Tagungen von Zuchtbörfrauen und -männern, Honigobleteuren) sind nur in Absprache mit den Landesimkerverbänden förderfähig.

Auch Schulungen von Personal das für die Kontrolle der Einhaltung der Hygienevorschriften bei den Imkerinnen und Imkern zuständig ist, sind nach Absprache mit der Bewilligungsbehörde förderfähig, sofern ein in Satz 1 genanntes Thema Gegenstand der Schulung ist.

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer rechnen beim Verband beziehungsweise beim Veranstalter ab.

**2.1.3**

Lehrmittel für Landesimkerverbände, zum Beispiel Be- schallungsanlagen, Overheadprojektoren, Beamer, Laptop, Fotoapparate, Mikroskope, DVD- und Videogeräte, Fernseher, Refraktometer, Modelle zur Honigbiene, Lehrtafeln, Broschüren, Bücher, Video- und DVD-Filme, Web- publikationen.

Ausstattung von Kreisimkervereins- oder Imkervereins- Lehrbienenständen mit Lehr- und Schulungsmaterial (zum Beispiel Broschüren, Bücher, Video- und DVD- Filme, Lehrtafeln, Fernseher, DVD- und Videogeräte) und spezielles imkerliches Gerät (zum Beispiel Beuten, Sonnen- oder Dampfwachsschmelzer, Mittelwandpressen, Handrefraktometer, Modelle zur Honigbiene, Schaukästen).

**2.1.4**

Einführungsfortbildungen für Jung- und Neuimkerinnen und -imker nach einem Schulungskonzept der Landesverbände einschließlich Schulungsunterlagen. Ausbildungen von Schulungsbeauftragten und Imkerpatinnen und -paten.

Schulungsausgaben sind zum Beispiel Fahrkosten, Honorare von Referentinnen und Referenten, Saalmieten, Leihgebühren für visuelle oder akustische Hilfsmittel.

**2.1.5**

Schriften zu Lehr- und Informationszwecken; Publikationen zu Lehr- und Informationszwecken, wie beispielsweise Infobriefe, Web-Publikationen.

**2.2**

**Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten, insbesondere Varroose**

Projekte zur Bekämpfung von Bienenstockfeinden und -krankheiten wie zum Beispiel Beutekäfer, Amerikanische Faulbrut und insbesondere der Varroose, die den Imkerinnen und Imkern helfen, Völkerluste zu minimieren und in die Lage versetzen, Bienenzuchterzeugnisse hoher Qualität und Reinheit zu erzeugen. Hierzu gehören unter anderem:

- a) biologische und biotechnische Methoden der integrierten Kontrolle,
- b) Schulungen, Beratung auch mit Betreuung am Bienenstand,
- c) Zucht von Bienenerkünften, die aufgrund von genetisch bedingter Toleranz den Einsatz von Medikamenten zu reduzieren gestatten. Grundlage für die Förderung der Zuchtarbeit sind die wissenschaftlich anerkannten Methoden der Bieneninstitute,
- d) Methoden der Prophylaxe vor Bienenkrankheiten sowie
- e) Untersuchungen auf Rückstände von Behandlungsmitteln in Bienenzuchterzeugnissen.

Die Förderung von Medikamenteneinsatz ist nur im Rahmen der Projekte möglich.

## 2.3

### Analysen von Bienenzuchterzeugnissen

Programme (zum Beispiel Honigbewertung und -prämierung), die die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beziehungsweise die Landesimkerverbände zur Untersuchung von Bienenzuchterzeugnissen durchführen, um die Imkerinnen und Imker bei der Vermarktung und Wertsteigerung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen. Gefördert werden insbesondere Analysen physikalisch-chemischer und sensorischer Merkmale.

## 2.4

### Forschung

Förderfähig sind nur angewandte Forschungsprojekte, keine Grundlagenforschung. Ausgeschlossen ist insbesondere die institutionelle Förderung eines Forschungsinstituts. Aus dem Forschungsantrag muss im Einzelnen deutlich hervorgehen, dass es sich zum Nutzen der Imkerinnen und Imker um Forschungsprogramme zur Erzeugung und Verbesserung der Qualität der Bienenzuchterzeugnisse handelt.

Forschungsprojekte sind vorab mit dem für Landwirtschaft zuständigen Ministerium abzustimmen.

## 2.5

### Marktbeobachtung

Projekte zur Erarbeitung von Preis- und Mengenmeldungen (wie zum Beispiel statistische Erhebungen, Umfragen, Web-Anwendungen).

## 2.6

### Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse im Hinblick auf die Ausschöpfung des Produktpotentials auf dem Markt

Projekte zum Aufbau und zur Durchführung überbetrieblicher Qualitätssicherungssysteme sowie Entwicklung von betrieblichen Managementsystemen (zum Beispiel Zertifizierungen von Imkereien).

## 3

### Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind repräsentative Imkerorganisationen für organisierte und nicht organisierte Imkerinnen und Imker für Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen und die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Fachbereich Bienenkunde.

## 4

### Zuwendungsvoraussetzung

Die Zuwendungen können gewährt werden unter der Voraussetzung, dass die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Zweckmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahme darlegt und eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln im Rahmen anderer Förderprogramme nicht erfolgt.

Die Abstimmung und Beantragung der Förderung von Projekten hat in enger Kooperation zwischen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und den repräsentativen Imkerorganisationen zu erfolgen.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger müssen ihre Repräsentativität nachweisen durch:

- a) Vorlage der aktuellen Satzung,
- b) Nachweis der Eigenschaft als juristische Person,
- c) Nachweis der Erfahrung und Bedeutung für die Bienenhaltung in Nordrhein-Westfalen,
- d) Nachweis der Anzahl sowohl der in Nordrhein-Westfalen vertretenen Imkerinnen und Imker als auch der Bienenvölker in Nordrhein-Westfalen.

## 5

### Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

#### 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung.

#### 5.2

Zuwendungsform: Zuschuss.

#### 5.3

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung/Vollfinanzierung/Festbetragsfinanzierung.

##### 5.3.1

Bei Lehrgängen und Schulungen nach Nummer 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.4 bis zu einem Höchstbetrag von 30 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Tag der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben und für Beschaffungen gemäß Nummer 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5 bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Schulungen von Schulungsbeauftragten für verschiedene Fachbereiche (beispielsweise Obleute, Honigprüferinnen und -prüfer, Imkerpatinnen und -paten) sind die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben zu 100 Prozent zuwendungsfähig.

##### 5.3.2

Bei Schulungen nach Nummer 2.2 bis zu einem Höchstbetrag von 30 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer und Tag der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 2.1.2 gilt sinngemäß), bei Betreuung am Bienenstand nach Nummer 2.2 durch Bienensachverständige 15 Euro je Untersuchungseinheit, bei den übrigen Maßnahmen nach Nummer 2.2 Vollfinanzierung der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

##### 5.3.3

Fahrtkosten bei Lehrgängen und Schulungen für die An- und Abreise der Referentinnen und Referenten, Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Wohnort zur Tagesstätte und zurück in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer je kürzester Wegstrecke bis maximal 100 Euro pro Tag, Fahrtkosten mit ÖPNV gemäß nachgewiesener Kosten der 2. Klasse.

##### 5.3.4

Bei Nummer 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 Anteilfinanzierung bis zu 90 Prozent der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Nummer 2.3 Übernachtungskosten bis höchstens 80 Euro je Übernachtung ohne Frühstück.

Bei Nummer 2.3 Fahrtkosten für die An- und Abreise vom Wohnort zur Tagesstätte und zurück in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer je kürzester Wegstrecke bis höchstens 100 Euro pro Tag, Fahrtkosten mit ÖPNV gemäß nachgewiesener Kosten der 2. Klasse.

Sofern bei einer Maßnahme nach Nummer 2.3 keine Verpflegung angeboten wird, auch Tagegeld für Mehraufwendungen für Verpflegung für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten

- a) von 24 Stunden 24 Euro,
- b) von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden 12 Euro und
- c) von mehr als 8 bis 11 Stunden 6 Euro.

#### 5.4

Bagatellgrenze: 500 Euro je Förderfall.

## 6

### Kontrolle und Sanktionen

#### 6.1

Systematische Verwaltungskontrollen sind für alle Zuwendungs- und Zahlungsanträge vollständig durchzu-

führen. Die maßgeblichen Bestimmungen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/1368 sind hierbei zu beachten. Die Verwaltungskontrolle stellt eine umfassende Prüfung aller Anträge und sämtlicher Auflagen und Verpflichtungen anhand der in den Anträgen gemachten Angaben und vorzulegenden Unterlagen dar. Sie umfasst die Kontrolle der Vollständigkeit der Antragsangaben und -unterlagen sowie die Überprüfung der Richtigkeit nach der Maßgabe der Förderbestimmungen und schließt gegebenenfalls örtliche Erhebungen ein. Anträge dürfen erst bewilligt und zur Auszahlung freigegeben werden, nachdem hinreichende Kontrollen stattgefunden haben, um die Übereinstimmung mit den EU-Vorschriften zu überprüfen. Vor der Auszahlung muss daher die Verwaltungskontrolle für den jeweiligen Fall vollständig abgeschlossen sein.

Die Verwaltungskontrollen sind durch Vor-Ort-Kontrollen zu ergänzen. Dazu wird eine risikobasierte Kontrollstichprobe gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/1368 in Höhe von mindestens 5 Prozent aus der Grundgesamtheit der jährlich bewilligten Anträge gezogen. Bei den Vor-Ort-Kontrollen werden insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Vorhaben und die tatsächlich entstandenen Ausgaben überprüft.

Die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen erstrecken sich auch auf das Inventarverzeichnis, das für Gegenstände der Förderung nach Nummer 2.1 zu erstellen ist.

Über jede Kontrolle ist ein Prüfbericht zu fertigen. Das Ergebnis der Kontrolle ist aktenkundig zu machen. Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger haben bei der Prüfung unterstützend mitzuwirken.

## 6.2

Bei offensichtlichen Fehlern (beispielsweise Zahlendreher) ist der Zuwendungsbetrag entsprechend zu korrigieren.

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind zurückzufordern und gemäß Artikel 27 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 zu verzinsen.

Bei Betrug oder grober Fahrlässigkeit, für die eine Zuwendungsempfängerin oder ein Zuwendungsempfänger verantwortlich ist, ist die Zuwendung zusätzlich zu einer geforderten Rückzahlung zu kürzen um einen Betrag, der die Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten und dem Betrag, auf den Anspruch besteht, entspricht (Sanktion).

## 7

### Verfahren

#### 7.1

##### Antragsverfahren

Für das gesamte Antragsverfahren sind ausschließlich die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Antragsformulare zu verwenden und bei der Direktorin oder beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter einzureichen.

#### 7.2

##### Bewilligungsverfahren

###### 7.2.1

Bewilligungsbehörde ist die Direktorin oder der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter.

###### 7.2.2

Die Bewilligung der Zuwendung kann nach einer vom für Landwirtschaft zuständigen Ministerium festzusetzenden Priorität vorgenommen werden.

###### 7.2.3

Der Zuwendungsbescheid ist bei Lehrgängen nach Nummer 2.1.2 und 2.1.4 und Schulungen nach Nummer 2.2 nach dem bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden

Muster, im Übrigen unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 2 „Anlage 3 zu Nr. 4.1 VVG“ zu erteilen.

###### 7.2.4

Im Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Nummer 7.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nicht anzuwenden ist.

## 7.3

##### Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird von der Bewilligungsbehörde nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

## 7.4

##### Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 „Anlage 4 zu Nr. 10 VVG“ zu führen. Auf die Vorlage von Belegen wird nicht verzichtet. Soweit Lehrgänge nach Nummer 2.1.2 und 2.1.4 und Schulungen nach Nummer 2.2 durchgeführt werden, sind zusätzlich Bekanntmachungen, Teilnahmelisten für jeden Tag gesondert nach dem bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Muster sowie bei Online-Kursen und Online-Veranstaltungen zusätzlich ein Nachweis der Teilnehmerzahl und entsprechende Anmeldungen mit mindestens folgenden Angaben: Name, Vorname, PLZ, Ort, Imkerverein (sofern vorhanden) vorzulegen.

## 7.5

##### Zu beachtende Vorschriften

###### 7.5.1

Die Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gilt nicht. Zur Erfüllung von Nummer 1.1 Satz 2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung gilt folgende Regelung: Es sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Bei Auftragswerten von weniger als 2 500 Euro (Betrag ohne Umsatzsteuer) kann generell auf das Einholen von Vergleichsangeboten verzichtet werden (Direktauftrag). Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrages ist gemäß Nummer 1.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung).

###### 7.5.2

Die Zweckbindungsfrist für Geräte, Maschinen und technische imkerliche Ausrüstung, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, beträgt fünf Jahre und beginnt nach Auszahlung der Zuwendung.

## 8

##### Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

922

**Lautsprecher- und Plakatwerbung  
aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und  
Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen  
(Wahlwerbungserlass)**

Gemeinsamer Runderlass  
des Ministeriums für Verkehr  
58.88.05.15.000001  
und des Ministeriums des Inneren  
432 – 57.04.02 –

Vom 16. Februar 2022

**1**

Nach § 33 Absatz 1 Nummer 1 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden StVO, ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Absatz 1 Nummer 3 der StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften, verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden. Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Absatz 2 Satz 1 der StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

**1.1**

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

**1.2**

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Artikel 68 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung die unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nummer 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

**2**

Abweichend von § 33 Absatz 1 Nummer 1 der StVO darf

**2.1**

Lautsprecherwerbung nach Nummer 1.1 während der letzten vier Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, vergleiche § 10 Absatz 3 des Landes-Immissions-schutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) geändert worden ist, sowie

**2.2**

Lautsprecherwerbung nach Nummer 1.2

**2.2.1**

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung gemäß § 11 Absatz 1 des VIVBVEG bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist gemäß den §§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, 15 Absatz 2 des VIVBVEG und

**2.2.2**

bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag gemäß § 25 VIVBVEG selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

**2.2.2.1**

Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr.

**2.2.2.2**

Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

**3**

Abweichend von § 33 Absatz 1 Nummer 3 der StVO darf

**3.1**

Plakatwerbung nach Nummer 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

**3.2**

Plakatwerbung nach Nummer 2 während des in Nummer 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

**3.2.1**

Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

**3.2.2**

Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Absatz 2 der StVO wird hingewiesen.

**3.2.3**

Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 der StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung einschließlich der vorgesehenen Standorte zu unterrichten, damit diese Behörden gegebenenfalls die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

**4**

Plakatwerbung nach Nummern 1 und 3 wird nach dem Wahltag für einen Zeitraum von zwei Wochen geduldet. Danach ist sie nicht mehr zulässig.

**5**

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nummern 1 bis 4 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

**6**

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind, vergleiche §§ 8, 9 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, §§ 18, 19, 25 bis 28 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327) in der jeweils geltenden Fassung wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsbühren abzusehen.

7

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Lautsprecher und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen“ vom 8. August 2003 (MBL. NRW. S. 1010), der durch Runderlass vom 4. März 2005 (MBL. NRW. S. 431) geändert worden ist, außer Kraft.

– MBL. NRW. 2022 S. 140

**II.****Ministerpräsident****Verleihung des Verdienstordens  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung  
des Ministerpräsidenten  
– M4/M5 –

Vom 7. März 2022

Der Ministerpräsident hat nachstehend genannter Persönlichkeit am 7. März 2022 den Verdienstorden des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen:

– Dietmar Helm, Hagen

– MBL. NRW. 2022 S. 141

- Expertenkommission Deutscher Corporate Governance-Musterkodex (Mitglied)
- Flughafen KölnBonn GmbH (Mitglied im Aufsichtsrat)
- KölnVorsorge VVaG (Mitglied im Aufsichtsrat)
- Gutachterausschuss Finanzmanagement, Kommunale Gemeinschaftsstelle KGSt (Mitglied)
- Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln (Erste Betriebsleiterin)
- Verband der kommunalen Wahlbeamten NRW e.V. (Mitglied)
- Verband kommunaler Unternehmen Landesgruppe NRW (Mitglied im Vorstand)
- Fachverband der Kämmerer in NRW e.V. (Mitglied im Vorstand)
- Fachbeirat der Zeitung „Der neue Kämmerer“ (Mitglied im Fachbeirat)
- Finanzausschuss des Deutschen Städtetags (Mitglied im Finanzausschuss)
- Finanzausschuss des Städtetags Nordrhein-Westfalen (Mitglied im Finanzausschuss)
- Kompetenzzentrum Nachhaltige Kommunale Finanzpolitik der Westfälischen Wilhelms Universität Münster (Mitglied)
- Projekt UrbanRural Solutions-Innovationen im regionalen Daseinsvorsorgemanagement durch optimierte Unterstützung von Stad-Land-Kooperationen (Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats)
- Freiherr-vom-Stein-Gesellschaft e.V. (Mitglied)
- Freundeskreis Rechtswissenschaft e.V. der Universität Münster (Mitglied)
- Deutscher Juristentag e.v. (Mitglied)
- Freundeskreis der Düsseldorfer Juristischen Fakultät e.V. (Mitglied)

– MBL. NRW. 2022 S. 141

**III.****KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister****Bekanntgabe der Gremientätigkeit der  
Verbandsvorsteherin des KDN Dachverband  
kommunaler IT-Dienstleister**

Bekanntmachung  
des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister  
Vom 4. März 2022

**Prof. Dr. Dörte Diemert,**

Verbandsvorsteherin des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

**Ausgeübter Beruf:** Stadtökonomin der Stadt Köln

**Mitgliedschaften:**

- ARL Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft (Mitglied des Ad-hoc-Arbeitskreis „Kommunalfinanzen in und nach der Covid-19-Pandemie“)
- GEW Köln AG (Mitglied im Aufsichtsrat)
- Zweckverband der Sparkasse KölnBonn (Stellv. Mitglied)
- Zweckverband KDN, Dachverband kommunaler IT-Dienstleister, Köln (Verbandsvorsteherin)
- IT-Kooperationsrat NRW (Mitglied)
- Verwaltungsrat des Flughafenverbands ADV (Mitglied, kein Stimmrecht)
- Rheinenergie GmbH (Mitglied im Aufsichtsrat)

**Verkehrsverbund Rhein-Ruhr****Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 23. März 2022**

Bekanntmachung  
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 9. März 2022

Am Mittwoch, 23. März 2022, 11:45 Uhr, findet im Haus der Technik, Hollestraße 1, 45127 Essen, Saal A eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

**Öffentlicher Teil**

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 17.01.2022
4. Sachstandsbericht
5. Wahlen in die Kommission Anpassung GkG
6. Verlängerung des Förderprogramms Park & Ride gem. §12 ÖPNVG NRW
7. Änderung der Satzung des ZVVRR
8. Änderung der Ausbildungsverkehr-Richtlinie (NRWUpgradeAzubi)
9. Kooperationsvertrag Kraftverkehr H. Gerresheim GmbH & Co. KG

10. Einnahmenaufteilungsrichtlinie im VRR
11. Stationsbericht 2021
12. Marketingangelegenheiten
13. Tarifangelegenheiten
14. eTarif im VRR
15. Situation im VRR nach Tiefdruckgebiet Bernd – Update
16. Corona-Lage im VRR
17. Anfragen und Mitteilungen

#### **Nicht öffentlicher Teil**

18. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 17.01.2022
19. Gemeinsamer Antrag von CDU und Bündnis 90/Die Grünen „Schnittstellen im Verkehrsgebiet reduzieren“
20. Aufstellungsbeschluss RRX-Vorlaufbetrieb, Teilnetz 1
21. Aufstellungsbeschluss S-Bahn Rhein-Ruhr, Teilnetz B
22. Aufstellungsbeschluss Niederrheinnetz
23. Aufstellungsbeschluss S7
24. Aufstellungsbeschluss S-Bahn Köln Interim
25. Aufstellungsbeschluss S-Bahn Köln Fahrzeuge
26. Vergabeentscheidung Niederrhein-Münsterland-Netz, Teilnetz 2
27. Anpassung SPNV-Verkehrsverträge
28. Interne AÖR-Angelegenheiten
29. Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion B90/Die Grünen vom 08.03.2022: Vorstandsangelegenheiten: Wiederbestellung José Luis Castrillo
30. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 11. März 2022

Erik O. Schulz

Vorsitzender

– MBl. NRW. 2022 S. 141

#### **Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am Mittwoch, 23. März 2022**

Bekanntmachung  
des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 9. März 2022

Am Mittwoch, 23. März 2022, 11:15 Uhr, findet im Haus der Technik, Hollestraße 1, 45127 Essen, Saal A eine Sitzung der Verbandsversammlung des ZVVRR statt.

#### **Öffentlicher Teil**

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.01.2022
4. Wahlen zu den Gremien
5. Anpassung des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebes ZVVRR FaIn EB für das Jahr 2022
6. Änderung der Satzung des ZVVRR
7. Anfragen und Mitteilungen

#### **Nicht öffentlicher Teil**

8. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 17.01.2022
9. Gemeinsamer Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion B90/Die Grünen vom 08.03.2022: Vorstandsangelegenheiten: Wiederbestellung José Luis Castrillo

#### **10. Anfragen und Mitteilungen**

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie die aktuell gültige Corona-Schutzverordnung.

Essen, 11. März 2022

Guido Görtz

Vorsitzender

– MBl. NRW. 2022 S. 142

#### **Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen**

#### **Bekanntmachung Nummer 3 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2023 (Bestellung des Landeswahlausschusses)**

Bekanntmachung  
der Landeswahlbeauftragten  
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen  
im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 8. März 2022

#### **1. Landeswahlausschuss**

Aufgrund § 4 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) vom 28. Juli 1997 (BGBL. I S. 1946), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Februar 2021 (BGBL. I S. 154), wird am Sitz der Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen ein Landeswahlausschuss bestellt.

#### **2. Mitglieder des Landeswahlausschusses**

Als Mitglieder des Landeswahlausschusses wurden mit Wirkung vom 1. Februar 2022 berufen:

Zur Vorsitzenden

Frau Ministerialrätin Claudia Determann,  
Ministerium für Kultur und Wissenschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Völklinger Straße 49,  
40221 Düsseldorf;

Zum Stellvertreter der Vorsitzenden

Herr Oberregierungsrat Max Eifler-Hefer,  
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen,  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf;

Zu Beisitzenden sowie deren Stellvertretungen:

- a) Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherten sowie die jeweiligen Stellvertretungen.
- b) Drei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber sowie die jeweiligen Stellvertretungen.

Die Geschäfte des Landeswahlausschusses werden im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen geführt von

Frau Regierungsamtfrau Silvia Nowak,  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf.

Die Geschäftsstelle ist zu erreichen unter:

E-Mail: [silvia.nowak@mags.nrw.de](mailto:silvia.nowak@mags.nrw.de),  
Tel.: 0211/855-4277,  
Telefax: 0211/87565.

3. Bekanntmachung des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen

Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen, Herr Peter Weiß, hat am 7. Februar 2022 seine Bekanntmachung Nummer 3 (Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen nach § 48 c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und am 24. Februar 2022 seine Bekanntmachung Nummer 4 (Festlegung neuer Stichtage für fusionierte Versicherungsträger) veröffentlicht.

Die Bekanntmachungen sind zur Unterrichtung und Beachtung als Anlage beigelegt.

Die Landeswahlbeauftragte  
für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen  
im Lande Nordrhein-Westfalen

Frauke Füser



### Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

**Bekanntmachung Nr. 3  
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung  
im Jahr 2023  
(Feststellung der allgemeinen Vorschlagsberechtigung  
von Arbeitnehmervereinigungen  
nach § 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)**

Vom 25. Januar 2022

Zur Vorbereitung der dreizehnten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung gebe ich bekannt, dass ich die allgemeine Vorschlagsberechtigung nach § 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) folgender Arbeitnehmervereinigungen festgestellt habe:

- Katholische Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands (KAB) e. V. – KAB – Köln
- Kolpingwerk Deutschland, Köln
- Bundesverband Evangelischer Arbeitnehmerorganisationen e. V. – BVEA – Berlin
- Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt – IG BAU – Frankfurt am Main
- IGBCE – Hannover
- Industriegewerkschaft Metall – IG Metall – Frankfurt am Main
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten – NGG – Hamburg
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di – Berlin
- Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft – EVG – Frankfurt am Main
- Gewerkschaft der Polizei – GdP – Berlin
- VDStra. Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigen – VDStra – Köln
- Verband der Beamten und Beschäftigten der Bundeswehr e. V. – VBB – Bonn
- Gewerkschaft für den Kommunal- und Landesdienst – komba gewerkschaft – Berlin
- Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden e. V. im dbb beamtenbund und tarifunion – vbob – Bonn
- Kommunikationsgewerkschaft DPV – DPVKOM – Bonn
- BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft – BDZ – Berlin
- Gewerkschaft der Sozialversicherung – GdS – Bonn
- Deutsche Steuer-Gewerkschaft – DSTG – Berlin
- Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer – GDL – Frankfurt am Main
- Christliche Gewerkschaft Metall (CGM) – CGM – Stuttgart
- DHV – Die Berufsgewerkschaft e. V. – DHV – Hamburg
- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen (GÖD) – GÖD – München
- Christliche Gewerkschaft Postservice und Telekommunikation (CGPT) – CGPT – München
- BfA DRV-Gemeinschaft – Die Unabhängigen – Interessengemeinschaft der Versicherten und Rentner in der Deutschen Sozialversicherung e. V. – BfA DRV-Gemeinschaft – Berlin
- DAK – Mitgliedergemeinschaft e. V. Gewerkschaftsunabhängig. Gegründet 1955. Versicherte und Rentner in der Kranken- und Rentenversicherung. – DAK Mitgliedergemeinschaft – Freudenberg
- KKH-Versichertengemeinschaft e. V. – gegr. 1957. Freie und unabhängige Gemeinschaft von Mitgliedern, Versicherten und Rentnern der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH – KKH-Versichertengemeinschaft – Hannover
- TK-Gemeinschaft, unabhängige Versichertengemeinschaft der Techniker Krankenkasse e. V. – TK-Gemeinschaft – Hannover

Gegen diese Feststellung kann nach § 48c Absatz 3 Satz 1 SGB IV bis spätestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger Beschwerde eingelegt werden. Zu einer Beschwerde berechtigt sind die in § 48 Absatz 1 SGB IV genannten Personen und Vereinigungen sowie die Landeswahlbeauftragten.



# Bundesanzeiger

Herausgegeben vom  
Bundesministerium der Justiz  
[www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)

## Bekanntmachung

Veröffentlicht am Montag, 7. Februar 2022  
BArz AT 07.02.2022 B3  
Seite 2 von 2

---

Die Beschwerde ist nach § 13 Absatz 2 Satz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherungswahlen (SVWO) beim Bundeswahlausschuss für die Sozialversicherungswahlen  
Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Wilhelmstraße 49  
10117 Berlin  
schriftlich einzulegen und zu begründen.

Der Beschwerdeführer soll nach § 13 Absatz 2 Satz 2 SVWO dem Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden:

Peter Weiß  
Bundeswahlbeauftragter für die Sozialversicherungswahlen  
Taubenstraße 4 – 6  
10117 Berlin

Berlin, den 25. Januar 2022

Der Bundeswahlbeauftragte  
für die Sozialversicherungswahlen

Peter Weiß



## Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

**Bekanntmachung Nr. 4  
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen  
in der Sozialversicherung im Jahr 2023  
(Festlegung neuer Stichtage für fusionierte Versicherungsträger)**

**Vom 15. Februar 2022**

Zur Vorbereitung der dreizehnten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung gebe ich bekannt, dass ich für fusionierte Versicherungsträger aufgrund des § 93 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Satz 3 SVWO nachfolgende Stichtage festgelegt habe:

1. Bestimmung des Stichtages für das Unterschriftenquorum für die Versicherungsträger, die zum 1. Januar 2021 fusioniert sind. Ich bestimme, dass folgende abweichende Regelung gilt:

Der Stichtag für das Unterschriftenquorum nach § 48 Absatz 2 Satz 2 des Vier-ten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist der

1. Januar 2021.

2. Bestimmung des Stichtages für das Unterschriftenquorum für die Versicherungsträger, die zum 1. Juli 2021 fusioniert sind. Ich bestimme, dass folgende abweichende Regelung gilt:

Der Stichtag für das Unterschriftenquorum nach § 48 Absatz 2 Satz 2 SGB IV ist der

1. Juli 2021.

3. Bestimmung neuer Stichtage für die Versicherungsträger, die zum 1. Januar 2022 fusioniert sind. Ich bestimme, dass folgende Stichtage gelten:

Der Stichtag für das Unterschriftenquorum nach § 48 Absatz 2 Satz 2 SGB IV ist der

1. Januar 2022.

Der späteste Termin für die Bildung des Wahlausschusses nach § 3 Absatz 1 SVWO ist der

1. März 2022.

Der späteste Termin für das Einreichen der Anträge auf Feststellung der Vor-schlagsberechtigung nach § 48b Absatz 1 SGB IV ist der

1. April 2022.

Berlin, den 15. Februar 2022

Der Bundeswahlbeauftragte  
für die Sozialversicherungswahlen

Peter Weiß

**Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb –**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Einschränkung von Anzeige- und  
Übermittlungspflichten gemäß § 11 Absatz 1  
des Geologiedatengesetzes**

Bekanntmachung  
des Geologischen Dienstes NRW  
– Landesbetrieb –

Vom 28. Februar 2022

Gemäß § 11 Absatz 1 des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) erlässt der Geologische Dienst NRW – Landesbetrieb – als zuständige Behörde gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Verordnungs ermächtigungen auf dem Gebiet des Bergrechts vom 2. März 2010 (GV. NRW. S. 163), die durch Verordnung vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1113) geändert worden ist, die in der Anlage aufgeführten Einschränkungen der Anzeige- und Übermittlungspflicht.

Krefeld, 28. Februar 2022

Direktor des Geologischen Dienstes NRW  
– Landesbetrieb –  
Dr. Ulrich Pahlke

**Anlage**

Demnach sind nicht anzeige- und übermittlungspflichtig:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>inhaltlicher Umfang bzw. durchgeführte Untersuchung</b>	<b>Entscheidungsgrund</b>
1	Handbohrung (= nicht maschinengetriebene Bohrung)	Aufgrund der i.d.R. geringen Eindringtiefe und der oft nicht standardisierten Materialansprache ist keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung zu erwarten.
2	Bohrung, die auf eine Endteufe von nicht mehr als 2 m ausgelegt ist	Aufgrund der geringen Eindringtiefe ist keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung zu erwarten.
3	Pfahlbohrungen (Pfahlgründung oder Bohrpfahlwand) sowie weitere Bohrungen zu Konstruktionszwecken, z.B. Ankerbohrung, (Horizontal-) Bohrung zur Leitungsverlegung	Es besteht keine Pflicht, da i.d.R. eine Baugrunduntersuchung vorangegangen oder der Baugrund hinreichend bekannt ist bzw. aufgrund des Bohrverfahrens keine relevanten Informationen zu gewinnen sind
4	bodenkundliche Untersuchung, die nicht auf Grundlage der aktuellen Bodenkundlichen Kartieranleitung (KA) erfolgt	Eine Vergleichbarkeit der Daten ist nicht zu erwarten. Daher ist eine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung nicht zu erwarten.
5	Untersuchung ohne Profilgrube, die die bodenkundlichen Verhältnisse einer Fläche < 1 ha umfasst	Die Untersuchung lässt mangels ihrer räumlichen Ausbreitung keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten.
6	sonstige geotechnische Felduntersuchung (z.B. Lastplattendruckversuch, Penetrometermessung), sofern ausschließlich in	Aufgrund ihres inhaltlichen Umfangs lassen die betreffenden geotechnischen Untersuchungen keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche

	Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerken oder baulichen Anlagen durchgeführt	Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten.
7	geophysikalische Untersuchungen im Gelände, die vorwiegend Eindringtiefen < 2m haben oder die nicht vordringlich geowissenschaftlichen Zwecken dienen, z.B. archäologische Georadaruntersuchungen	Aufgrund der geringen Erkundungstiefe und meist lokalen Erstreckung ist keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung zu erwarten.
8	Baugrund-Gutachten, das ausschließlich die obersten 2 m oder die Untersuchung bestehender Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerke oder baulicher Anlagen betrifft	Baugrund-Gutachten, die ausschließlich die obersten 2 m oder die Untersuchung bestehender Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerke oder baulicher Anlagen betreffen, lassen aufgrund ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten.
9	zu sonstigen Ausbildungszwecken erhobene geologische Daten	Regelmäßig sind die die Daten erhebenden Personen noch nicht hinreichend qualifiziert, um eine verlässliche Qualität der Daten zu gewährleisten. Übungskartierungen werden oft wiederholt in denselben Gebieten durchgeführt. Daher ist keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung zu erwarten.

**Landeswahlleiter****Landtagswahl 2022****Bekanntmachung von parlamentarisch vertretenen und anerkannten Parteien**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
– 11 – 35.09.04 –

Vom 25. Februar 2022

Gemäß § 17a Absatz 4 Satz 3 des Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2021 (GV. NRW. S. 189) und gemäß § 22a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2016 (GV. NRW. S. 790) gebe ich hiermit die vom Landeswahlausschuss in der Sitzung am 25. Februar 2022 für die Landtagswahl am 15. Mai 2022 getroffenen Feststellungen bekannt:

- I. Der Landeswahlausschuss hat festgestellt, dass folgende Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten sind:
  1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
  2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
  3. Bündnis 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
  4. Freie Demokratische Partei (FDP),
  5. Alternative für Deutschland (AfD)
  6. Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU),
  7. DIE LINKE (DIE LINKE),
  8. Südschleswiger Wählerverband (SSW)
  9. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)
  10. Brandenburger Vereinigte Bürgerbewegungen/ Freie Wähler (BVB/FW)
- II. Der Landeswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass bei folgenden Parteien die Parteidigitalschaft bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist:
  1. Menschliche Welt für das Wohl und Glücklichsein aller (MENSCHLICHE WELT),
  2. Allianz für Menschenrechte, Tier- und Naturschutz (Tierschutzaallianz),
  3. Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI),
  4. Bayernpartei (BP),
  5. Gartenpartei (Gartenpartei),
  6. DEUTSCHE KONSERVATIVE (Deutsche Konservative),
  7. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD),
  8. DER DRITTE WEG (III. Weg),
  9. Europäische Partei LIEBE (LIEBE),
  10. Bündnis C – Christen für Deutschland (Bündnis C),
  11. UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie (UNABHÄNGIGE),
  12. Partei der Humanisten (Die Humanisten),
  13. Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis),
  14. Volt Deutschland (Volt),
  15. PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ (Tierschutzaallianz),
  16. Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei (Team Todenhöfer),
  17. Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP),
  18. Bürgerrechtsbewegung Solidarität (BüSo),

19. Liberale Demokraten – Die Sozialliberalen (LD),
20. WiR 2020 (WiR 2020),
21. Familien-Partei Deutschlands (FAMILIE),
22. Partei für Gesundheitsforschung (Gesundheitsforschung),
23. diePinken/BÜNDNIS 21 (BÜNDNIS 21),
24. Piratenpartei Deutschland (PIRATEN),
25. V-Partei<sup>3</sup> – Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer (V-Partei<sup>3</sup>),
26. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB),
27. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
28. SGV – Solidarität, Gerechtigkeit, Veränderung (SGV),
29. Partei des Fortschritts (PdF),
30. bergpartei, die überpartei – ökoanarchistisch-realdadaistisches sammelbecken (B\*),
31. Die Grauen – Für alle Generationen (Die Grauen),
32. Graue Panther (Graue Panther),
33. Thüringer Heimatpartei (THP),
34. Liberal-Konservative Reformer (LKR),
35. Sozialistische Gleichheitspartei, Vierte Internationale (SGP),
36. Ab jetzt...Demokratie durch Volksabstimmung – Politik für die Menschen (Volksabstimmung),
37. Die Urbane. Eine HipHop Partei (du.),
38. Bürgerbewegung für Fortschritt und Wandel (BÜRGERBEWEGUNG),
39. >> Partei für Kinder, Jugendliche und Familien << – Lobbyisten für Kinder – (LfK),
40. Deutsche Mitte – Politik geht anders... (DM),
41. Klimaliste Baden-Württemberg (KlimalisteBW),
42. Die SONSTIGEN – X (sonstige)
43. Wir2020 (Wir2020),
44. Deutsche Kommunistische Partei (DKP).

III. Der Landeswahlausschuss hat zudem folgende Vereinigungen, die nach § 17a Absatz 2 ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Landtagswahl 2022 als Partei anerkannt:

1. Die Violetten (DIE VIOLETTEN)
2. neo. Wohlstand für alle (neo)
3. Bürgerlich-Konservative Partei (BKP)
4. DIE RECHTE – Partei für Volksabstimmung, Souveränität und Heimatschutz (DIE RECHTE)
5. Ökologische Linke (ÖkoLinX)
6. Moderne Soziale Partei (MSP)
7. BWUnion Nordrhein-Westfalen (BWUnion)
8. Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870 (ZENTRUM)
9. Deutsche Sportpartei (DSP)
10. Bündnis für Innovation & Gerechtigkeit (BIG)



**Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569